

Einrichtung von Arbeitsschutzausschüssen an den Staatlichen Schulämtern

Erlass vom 4. Juni 2002;
VI A 3 – 651.220.020 - 6 -

Gült. Verz. Nr. 91

An den Staatlichen Schulämtern sind im Zuge der Umsetzung des *Grundsaterlasses Arbeitsschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz* **Arbeitsschutzausschüsse** im Sinne des § 11 des *Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit* in der Fassung vom 21.12.2000 (Arbeitssicherheitsgesetz, ASiG BGBl I. S. 1983) einzurichten.

Aufgaben und Ziele des Arbeitsschutzausschusses

Der Arbeitsschutzausschuss berät über alle Fragen des Arbeitsschutzes, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes. Ziel der Arbeit ist es, zu einvernehmlichen Lösungen zu kommen. Er kann für das Staatliche Schulamt und/oder die Schulträger Vorschläge erarbeiten.

Vorsitz des Arbeitsschutzausschusses

Der Vorsitz obliegt dem Staatlichen Schulamt. Das Staatliche Schulamt ist für die Dokumentation der Arbeit verantwortlich.

Zusammensetzung des Arbeitsschutzausschusses

Der Arbeitsschutzausschuss setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- ◆ Dezernentin oder Dezernent des Staatlichen Schulamts
- ◆ Vertreterin oder Vertreter der jeweiligen Schulträger
- ◆ zuständige Betriebsärztin oder zuständiger Betriebsarzt des arbeitsmedizinischen Dienstes
- ◆ zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit
- ◆ Zwei Mitglieder des Gesamtpersonalrates der Lehrerinnen und Lehrer
- ◆ Mitglied der Schwerbehindertenvertretung

Der Arbeitsschutzausschuss lädt je nach Tagesordnung weitere Personen ein, wie z.B. Schulleiterinnen oder Schulleiter und Sicherheitsbeauftragte betroffener Schulen, Fachberaterinnen oder Fachberater für die Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter folgender Institutionen: Staatliche Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Feuerwehr, Unfallkasse Hessen und Gesundheitsämter, Kreis- bzw. Städtelternbeirat sowie Kreis- bzw. Stadtschülerrat.

Zusammentreten des Arbeitsschutzausschusses

Der Arbeitsschutzausschuss tagt mindestens halbjährlich und nach Bedarf.

Regelungen für Schulen in freier Trägerschaft

Schulen in freier Trägerschaft bilden nach §11 ASiG eigene Arbeitsschutzausschüsse.